

Technischer Bericht.

I. Allgemeines:

Bauvorhaben: Kanalisationsanlage Aichau, pol. Bezirk
Melk, O.G. Payerstetten,
Kat. Gem. Aichau.

Zweck der Anlage: Mischwasserkanalisation (ohne Fäkalien)
Neuerrichtung.

Abwasserreinigung: Seifenabscheider für Waschwässer.

Bauherr: Gemeinde Payerstetten.

II. Derzeitiger Zustand:

Regenwasser wird in offenen Gräben abgeleitet.
Mängel: Überflutung von Straßen, Verkehrsbehinderung,
Durchwässerung und Vermurung von Kulturflächen.

Beweggründe des Bauvorhabens: Beseitigung der genannten
Mängel, Straßeninstandsetzung und Verbreiterung.

III. Berechnungsgrundlagen für den Kanal:

Regenspende: 100 l/sek ha, Abflußbeiwert 15%

2 Entwässerungssysteme:

1.) 4 ha a 15 l/sek, Größtabfluß = 60 l/sek.
geplante Lichtweite des Kanales \varnothing 30 cm
Mindestgefälle 20‰, Leistung bei Vollauf 120 l/sek,
 $v = 1.70$ m/sek.

2.) 8 + 6 = 14 ha a 15 l/sek
Größtabfluß 120 + 60 = 180 l/sek
geplante Lichtweite \varnothing 30 cm, Mindestgefälle 20‰
Vollaufleistung 120 + 120 = 240 l/sek, $v = 3.40$ m/sek
Dränwasser (ca 0'75 l/sek ha) und Quellwässer, die
durch die geplanten Kanäle abzuleiten sind, sowie
häusliche Abwässer erbringen nur eine geringfügige
zusätzliche Belastung, die bei der Berechnung der
Rohrdimensionen außer Betracht bleiben kann.

IV. Technische Beschreibung des Bauprojektes.

Entwässerungssystem 1 begründet mit seiner Mündung in
einen bestehenden Wassergraben auf P.Nr. 122 und besteht
nur aus einem 30 cm l.w. Strang, der über die P.Nr. 122
und 126 zur Bezirksstraße III. Ordnung Nr.18 führt und
sodann entlang ihrem Nordrand bis zur Abzweigung des Feld-
weges P.Nr. 310/3 verläuft. Er hat eine Gesamtlänge von
rd. 250m und eine Verlegungstiefe von 1.10- 1.80m.

System 2 beginnt etwas unterhalb der Mündung von System 1.
Sein Hauptstrang führt auf P.Nr. 137/1 entlang deren Grenze
gegen P.Nr. 141 zur Bezirksstraße III. Ordnung Nr.18 wo
er sich in 2 Seitenstränge teilt, die entlang den südöstl.

vorgesehen, die in Abständen von 30 - 40 m in der Regel an Knickpunkten der Trasse eingebaut werden. Sie sind entweder mit tragsicherem Schachtdeckeln oder Einlaufgittern abgedeckt. Außerdem sind noch eigene Einlaufschächte mit Sinkkästen aus Stampfbeton vorgesehen, insbesondere an Stellen, wo mit stärker sandhaltigen Regenwasseranfall zu rechnen ist. Diese Sinkkästen wären zweckmäßig mit Fräschmauleinläufen auszustatten. Die Mündungen der Kanäle sind durch Auslaufobjekte aus Stampfbeton zu sichern. Wegen des teilweise sehr starken Kanalgefälles (30 - 100 ‰) sind einige Absturzschächte mit Sturzhöhen von 0.5 - 1.0 m vorgesehen. Hausanschlüsse - insgesamt 8 Stück - werden aus Betonrohren von 15 - 20 cm l.W. hergestellt und mit Blindschächten aus Stampfbeton an den Hauptstrang angeschlossen, soweit nicht eine Zimmündung in einen Kontrollschacht in Betracht kommt. Die Einleitung von festen und flüssigen Fäkalstoffen in den Kanal ist auf alle Fälle untersagt. Falls Waschwässer durch Hausanschlüsse eingeleitet werden sollen, sind Seifenabscheider mit 200 l pro Einwohner oder Einwohnergleichwert, mindestens jedoch mit 1 m³ Absetzraum vorzusehen. Sie dürfen nicht von Niederschlagswasser durchflossen werden.

Die Vorfluter der geplanten Kanalisation ist der am Osthang entspringende Schwarzabach, ein rechter Zubringer des Weitenbaches. Sein Einzugsgebiet umfaßt ca 30 km² waldreiches Gelände mit steilen Hängen und ist nur wenig besiedelt. Es besitzt eine Meereshöhe von 400- 900 m und eine mittlere Jahres -Regenhöhe von ^{ca} 300 mm. Das mittlere Niederwasser des Baches kann mit etwa 100 l/sek angenommen werden. Die geplanten Kanäle stehen mit dem Schwarzabach durch einen rd. 700m langem Graben in Verbindung, der durch Wiesen und Wald mit ziemlichem Gefälle talwärts führt. Er wird durch einige Quelladern und Brünnen auch bei Trockenwetter mit einer geringen Wassermenge gespeist. Es ist beabsichtigt, diesen Graben teilweise zu regulieren und zu vertiefen. Hierzu ist ein eigenes Projekt in Arbeit.

Durch die geplanten Kanäle werden außer öffentlichem Straßengrund einige Privatgrundstücke berührt, die in dem beiliegenden Plan verzeichnet sind.

B. Bedingungen.

- 1.) Die Anlage ist projektsgemäß auszuführen und sind insbesondere Betonrohrkanäle bei genauer Einhaltung der projektsmäßigen Rohrneigungen auf ein 10 cm starkes Schotterbett zu verlegen.
- 2.) Die Putzschächte müssen dichte und befahrbare Abdeckungen erhalten und mit durchgehender Rohrsohle ausgeführt werden.
- 3.) Erforderliche Straßeneinlaufschächte sind im Einvernehmen mit der Straßenmeisterei Pöggstall herzustellen. Die Schächte müssen getrennt vom Kanalstrang angeordnet, mit Sinkkästen ausgestattet und mit befahrbaren Einlaufgittern abgedeckt werden, soweit sie auf Straßenrund liegen.
- 4.) Die Einleitung von Jauche und Fäkalabwasser, auch mechanisch gereinigter, ist verboten.
- 5.) Der Erklärung des Vertreters der Straßenmeisterei Pöggstall ist Rechnung zu tragen. Diese lautet:
"Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwendungen, wenn im Wege der Straßenmeisterei Pöggstall bei der Landesstraßenbauabteilung Krems um Benützungsbewilligung angesucht wird. Die darin enthaltenen Bedingungen sind einzuhalten."

C. Feststellung.

Gemäß § 55 Absatz 3 WRG. 1959 wird festgestellt, daß ein Widerspruch mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung nicht vorliegt.

Kosten.

Die Konsenswerberin ist gemäß § 77 AVG. 1950 (in Verbindung mit T.A d. Lds. Kommissionsgebührenverordnung 1954, LÖBl.Nr. 44/1954) verpflichtet, an Kosten der Verhandlung S 80.-- mit beiliegendem Erlagschein binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Melk einzuzahlen.

Begründung.

Die Bewilligungserteilung stützt sich auf die Begutachtung des gegenständlichen Vorhabens bei der mündlichen Verhandlung am 14. Dezember 1961 durch die Amtsabordnung der Bezirkshauptmannschaft Melk. Da der Vertreter der Bewilligungswerberin das Verhandlungsergebnis zustimmend zur Kenntnis genommen hat und dieses Ergebnis die Berücksichtigung der von Beteiligten vorgebrachten Einwendungen bzw. Anträge in sich schließt, so daß hierüber nicht abzusprechen war, entfällt gemäß § 58 Absatz 2 AVG. eine weitere Begründung des Bescheides. Letzteres bezieht sich auch auf die Pflicht zur Zahlung der Kosten sowie auf deren Höhe, da der obige Anspruch in der Kostenfrage mit dem widerspruchsfreien, in der Verhandlungsschrift festgehaltenen Ergebnisse der bezüglichen Erörterung übereinstimmt.

Rechtsmittelbelehrung.

Gegen diesen Bescheid steht gemäß § 105 WRG. und § 63 AVG. die innerhalb zweier Wochen ab Zustellung bei der Bezirksverwaltungsbehörde Melk schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung offen, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Die Berufungsschrift ist mit S 6.- pro Bogen zu stempeln.

Für den Bezirkshauptmann:

